

RS OGH 1990/9/5 2Ob599/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1990

Norm

ABGB §271

Rechtssatz

Rechtsgeschäfte des gesetzlichen Vertreters, die geeignet wären, dessen wirtschaftliche Position zu schwächen und damit eine für die Unterhaltsbemessung eines Kindes mit bedeutsame Komponente zu dessen Ungunsten zu verändern, sind nicht in die durch § 271 ABGB geschützten Interessensphäre des Minderjährigen einzubeziehen, da dies über den Zweck der genannten Bestimmung weit hinausgehen und einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die wirtschaftliche Dispositionsberechtigung der Unterhaltpflichtigen darstellen würde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 599/90

Entscheidungstext OGH 05.09.1990 2 Ob 599/90

Veröff: RZ 1991/64 S 201 = ÖA 1991,138

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049059

Dokumentnummer

JJR_19900905_OGH0002_0020OB00599_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at